

# Wahlordnung

(Stand: 26.04.2014 gemäß Änderung beim 2.KST)

01. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung des Kreissporttages bekannt gegeben worden sind.
02. Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen (Satzung des KSB ERZ, § 12, Punkt 6., Absatz 4.).  
Gewählt werden:
  - der Präsidentin / des Präsidenten
  - der 2 Vizepräsidenten
  - der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
  - bis zu 6 Vertretern aus Mitgliedsvereinen
  - bis zu 4 Kassenprüfern

Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, der Vereinsvertreter und der Kassenprüfer sind in getrennten Wahlgängen, offen vorzunehmen. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen bzw. Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Die Vereinsvertreter und die Kassenprüfer können offen im Block gewählt werden, wenn der Kreissporttag dem nicht widerspricht.

03. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens fünf Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
04. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
05. Für die Wahlhandlung sind Kandidatenlisten aufzustellen.  
Die Wahllisten bleiben bis zum Beginn des jeweiligen Wahlganges offen.
06. Jeder Delegierte hat das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Anfragen zu stellen, Einwände vorzubringen, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben.
07. Vor Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
08. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung seine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
09. Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
10. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, die Vereinsvertreter und die Kassenprüfer sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Kreissporttag bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.